

Az.: 12 O 23799/12

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Justizsekretärin

verbraucherzentrale

Bundesverband

17. Feb. 2014

EINGEGANGEN



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.** -, vertreten durch den Vorstand Gerd Billen, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin  
- Klägerin -

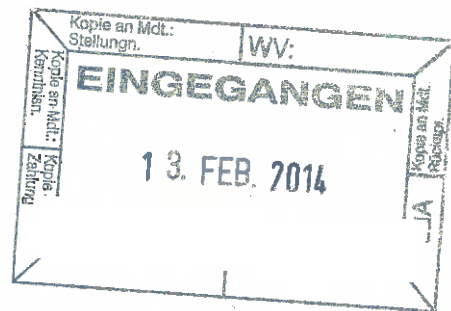
Prozessbevollmächtigter:  
**Rechtsanwalt**

gegen

**b2c.de GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Tobias Valdenaire und Julian Valdenaire, Boshetsrieder Straße 67-69, 81379 München  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
**Rechtsanwälte**

wegen **Unterlassung**



---

erlässt das Landgericht München I, 12. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht  
Richter am Landgericht und Richterin am Landgericht : aufgrund der  
mündlichen Verhandlung 12.12.2013 folgendes

### **Endurteil:**

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in nachfolgend bezeichnete Verträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen

[Rechnungsstellung bei Postpaid] <sup>4</sup>

Zusendung der Papierrechnung <sup>5</sup> monatlich 2,55€

<sup>4</sup> Grundsätzlich erfolgt die Rechnungsstellung als Rechnung online.

<sup>5</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt nach Umstellung auf Papierrechnung per Post. Sofern nachweislich eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, entfallen diese Gebühren.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 105% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

---

## Tatbestand:

---

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit von AGB Klauseln.

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverein, der nach § 1 und 2 UKlaG iVm § 3 UKlaG sowie § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m § 4 UKlag klagebefugt ist.

Die Beklagte ist ein Telekommunikationsunternehmen, das Mobilfunktelekommunikationsleistungen (nachfolgend nur noch Mobilfunk) anbietet.

In den AGB der Beklagten in der Preislisten findet sich der unter der Überschrift „Rechnungsstellung bei Postpaid“ der Passus „Zusendung der Papierrechnung Monatlich 2,55 €“ davor ist eine Kostenposition „Umstellung auf Papierrechnung“ enthalten. Dabei findet sich bei der Überschrift nach dem Wort Postpaid eine Fußnote Nummer 4, sowie in der angegriffenen Klausel, und in der vorgehenden Klausel (für die Umstellung auf Papierrechnung) nach dem Wort Papierrechnung jeweils eine Fußnote 5. Die Fußnoten lauten:

„4. Grundsätzlich erfolgt die Rechnungsstellung als Rechnung online“ und

„5. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Umstellung auf Papierrechnung per Post. Sofern nachweislich eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, entfallen diese Gebühren.“

Die Beklagte hält für ihre Kunden ein sogenanntes Kundencenter bereit, in das sich der Kunde mit Passwort und Nutzernamen einloggen kann.

Nach den weiteren Bedingungen (Mobilfunk Anlage K1 Ziffer VI 10) stellt die Beklagte ihren Kunden Rechnungen für die in Anspruch genommenen Leistungen in elektronischer Form zur Verfügung, indem diese Rechnungen im Kundencenter hinterlegt werden, wo sie der Kunde bei Einloggen abrufen kann, herunterladen oder auch ausdrucken kann. dort ist weiter vereinbart „10...cc. Die Bereitstellung einer Rechnung in Papierform erfolgt nur, soweit dies vom Kunden ausdrücklich gewünscht ist. Für die Bereitstellung der Rechnung in Papierform fallen die Gebühren gemäß Preisliste an.“ Ansonsten finden sich in den AGB der Beklagte keine Regelungen dazu, wann ein Zugang der Rechnungen elektronischer Form erfolgt, allerdings stellen die AGB für die

---

Fälligkeit auf den Zugang der Rechnung ab. Darüber hinaus sehen die Bedingungen vor, dass der Kunde seine Rechnungsdaten regelmäßig mindestens monatlich abrufen muss.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die jeweilige Klausel in den Preislisten, die ein Entgelt für die Übersendung der Rechnung in Papierform vorsehe, gegen § 307 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 1 BGB verstoße.

Zwar seien Abreden über Entgelte für zusätzlich angebotene Sonderleistungen im Prinzip nicht kontrollfähig, andererseits seien jedoch jedenfalls Klauseln kontrollfähig, die Aufwendungen für gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigene Pflichten des Verwenders oder für Tätigkeiten im eigenen Interesse des Verwenders auf den Kunden abwälzen. Dies sei im vorliegenden Fall der Fall. Denn die Beklagte sei zur Erteilung einer Rechnung schon im Hinblick auf § 45 i TKG verpflichtet, da der Gesetzgeber die Möglichkeit von Einwendungen gegen Rechnungen vorgesehen habe, woraus folge, dass dementsprechend auch eine Rechnung erstellt werden müsse. Zudem sehe § 45 e TKG das Recht vor, einen Einzelverbindungs nachweis zu erhalten. Insoweit gebe es eine gesetzliche Verpflichtung zur Rechnungserteilung.

Schließlich erfülle die Beklagte mit einer Rechnung auch eigene Interessen, da sie erst mit einer Rechnung auch Fälligkeit begründen könne, und das vereinbarte Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen verlangen könne und sie müsse, zur Begründung ihrer Forderung, auch ihre erbrachten Dienstleistungen entsprechend aufschlüsseln. Insoweit agiere die Beklagte mit der Rechnungsstellung zum einen in Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zum anderen in Erfüllung (neben-)vertraglicher Pflichten und eben auch im eigene Interesse.

Die Pflichten und Interessen erfülle die Beklagte nicht schon mit der Rechnung in elektronischer Form, da die Beklagte auch bei den Kunden, die nicht Willens oder in der Lage seien die Online-rechnung abzurufen oder zu verwalten daran interessiert sei, den Zugang der Rechnung sicher zu stellen. Denn aus dem Umstand, dass der Kunde bei der Onlinerechnung selbst tätig werden müsse, und sich einloggen müsse und die Rechnung abrufen müsse, folge, dass es jedenfalls einen Kundenkreis gebe, der die einfachere Art des Rechnungserhalts in den Briefkasten bevorzuge, was einem nachvollziehbaren und zu respektierenden Interesse entspreche. Für diesen Kundenkreis stelle

---

die Papierrechnung keine eigenständige gesondert vergütbare Leistung dar

Die Klausel sei unangemessen benachteiligend im Sinne des § 307 BGB, da die Beklagte mit der Verpflichtung für die Papierrechnung ein Entgelt zu zahlen, ihre eigenen in ihrem eigenen Interesse bestehenden Pflichten bzw. deren Kosten auf den Kunden verlagere, was zu einer Störung des Äquivalenzverhältnisses führe. Der Gedanke, dass derjenige, der Pflichten zu erfüllen habe, auch deren Kosten zu tragen habe, entspreche einem gesetzesimmanenten Grundgedanken, gegen den mit der streitigen Klausel verstoßen werde.

Darüberhinaus führe die Klausel zu einer Intransparenz, da, weil solche Nebenkosten nicht am Wettbewerb teilnähmen, der über den vereinbarten Leistungspreis geführt werde, die Vergleichbarkeit verhindert werde. Die Gestaltung, solche Nebentgelte zu fordern, widerspreche damit dem Gedanken der Preisklarheit und Preiswahrheit.

Schließlich könne die Beklagte sich auch nicht darauf berufen, dass sie eine Onlinerechnung zur Verfügung stelle, da jedenfalls bei einem Teil potentieller Kunden kein Internetzugang vorliege, der notwendig sei um die Onlinerechnung abzurufen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass bei der gewählten Art und Weise der Onlinerechnung der Kunde selbst die Rechnung abrufen müsse, also letztlich selbst dafür sorgen müsse, dass die die Fälligkeit begründende Rechnung ihm zugehe. Auch werde der Verbraucher über Gebühr belastet, weil er gegebenenfalls eine Vielzahl einzelner Vorgänge auf diese Art und Weise verwalten müsse, aber als Verbraucher darauf angewiesen sei, den Überblick behalten zu können, was nicht gewährleistet sei, wenn die Rechnung nicht im Briefkasten lande, sondern eigenständige gegebenenfalls bei einer Vielzahl von Anbieter abgeholt werden müsse.

Soweit die Beklagte behauptet, dass sämtliche ihrer Tarife einen Internetzugang enthielten, bestreitet der Kläger dies, und ist der Auffassung, dass es darauf nicht ankomme, sondern entscheidend sei, ob der jeweilige Kunde dies überhaupt nutzen könne. Soweit die Beklagte behauptete, dass die Rechnungstellung per E-Mail oder SMS mitgeteilt werde, bestreitet er, dass dies automatisch erfolge. Schließlich ist er der Auffassung, dass bei der Prüfung der streitgegenständlichen Klausel auch immanent mitgeprüft werden müsse, ob die Bestimmung, dass die Onlinerechnung grundsätzlich zunächst alleinig vereinbart sei, überhaupt möglich sei, da diese die Grundlage für die Preisgestaltung sei, und diese Klausel darüber miterfasst sei, dass er im Klageantrag auch die

---

mitenthaltenen Fußnoten der unmittelbar angegriffenen Preisklausel einbezogen habe, die den eigentlichen Bedingungen in den AGB entsprächen.

Schließlich ist er der Auffassung, dass das Kundencenter der Beklagte nicht einer Empfangsvorrichtung wie einem E-Mail-Account gleichgestellt werden könne, und bestreitet, dass die Beklagte keine Zugriff mehr auf die Rechnungen habe, nachdem sie in den Kundenaccount eingestellt seien. Schließlich bestreitet der Kläger, dass die Beklagte nachvollziehen könne, wann ein Kunde eine Rechnung abgerufen habe, und bestreitet, dass hierin ein nachvollziehbares Interesse der Beklagten liege.

Soweit die Beklagte behauptet, dass alle ihre Verträge ausschließlich online zustande kämen bestreitet der Kläger dies und verweist darauf, dass die AGB selbst voraussetzten, dass auch über Händler abgeschlossen werden könne. Soweit die Beklagte vorträgt, dass die Anteile so abgeschlossener Verträge gering seien, bestreitet er dies und die genannten Prozentsätze.

#### **Der Kläger beantragt zuletzt:**

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in nachfolgend bezeichnete Verträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

„[Rechnungsstellung bei Postpaid] <sup>4</sup>

Zusendung der Papierrechnung <sup>5</sup>                      monatlich      2,55€

<sup>4</sup> Grundsätzlich erfolgt die Rechnungsstellung als Rechnung online.

<sup>5</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt nach Umstellung auf Papierrechnung per Post. Sofern nachweislich eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, entfallen diese Gebühren.“

#### **Die Beklagte beantragt Klageabweisung.**

---

Sie ist der Auffassung, dass die beanstandete Klausel schon gar nicht kontrollfähig sei, da es sich um eine Preisnebenabrede handle. Nach den Bedingungen sei die Onlinerechnung die grundsätzliche Art der Rechnungstellung, mit der die Verpflichtungen und Interessen der Beklagten erfüllt würden. Nach der Rechtsprechung des BGH, insbesondere aber auch nach den letzten Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an Online-Rechnungen im Umsatzsteuergesetz, genüge eine Onlinerechnung, wie sie die Beklagte zur Verfügung stelle, allen Anforderungen an eine Rechnung und sei somit gleichwertig.

Insoweit stelle die Übersendung einer Papierrechnung eine Zusatzleistung dar, die auch gesondert vergütet werden müsse. Dementsprechend aber sei die Klausel schon nicht kontrollfähig.

Schließlich ist die Beklagte der Auffassung, dass die Argumentation der Klagepartei zur unangemessenen Benachteiligung nicht greife. Sämtliche Tarife der Beklagte enthielten einen Internetzugang, sodaß der Kunde immer die Möglichkeit habe auf sein Kundencenter zuzugreifen. Es bestehe auch die Möglichkeit von beliebigen sonstigen Internetzugängen auf das Kundencenter zuzugreifen, etwa über Internetcafes oder Freunde und Bekannte. Zudem sei das Angebot der Beklagten nahezu ausschließlich auf Onlinevertrieb ausgerichtet, so dass schon von daher die potentiellen Kunden Internetzugang hätten.

Schließlich sei die Beklagte auch nicht verpflichtet, ihre Rechnungen in einer bestimmten Art und Weise zu erteilen, sondern sie sei nur verpflichtet, überhaupt eine Rechnung zu erstellen.

Schließlich treffe es nicht zu, dass sich die Beklagte Vorteile durch die Onlinerechnung verschaffe, da eben nicht geregelt sei, wann der Zugang erfolge, vielmehr verbleibe es bei der allgemeinen Beweislast des Rechnungserstellers für den Zugang. Es gebe eben auch keine Zugangsfiktion.

Darüber hinaus teile die Beklagte auch allen Kunden automatisch mit, dass eine Rechnung eingestellt sei, und zwar per E-Mail oder SMS. Dementsprechend erfahre der Kunde auch, dass eine Rechnung vorliege, so dass er sie abrufen könne. Das Erfordernis eines Abrufes durch den Kunden sei auch nicht benachteiligend, da dies letztlich nichts anders sei, als der Abruf einer E-Mail aus einem Emailaccount, bei dem auch durch Eingabe von Passwort und Kundenname eingeloggt

---

werden müsse, und dies über das Internet durch gesonderten Aufruf der Seite des Emailanbieters erfolge.

Schließlich würden die Rechnungen auch bei einem Dienstleister hinterlegt, der die entsprechenden Dienstleistungen zur Verfügung stelle, so dass die Beklagte eben nicht unbegrenzten Zugang zu den Rechnungen nach ihrer Erstellung habe.

Tatsächlich würden mehr als 99% der Kunden der Beklagten die Onlinerechnung wählen, was bei Antragstellung abgefragt werde. Es gebe nur eine verschwindend geringe Anzahl von Kunden die nicht online abschließen würden, sondern die über Vertragspartner mit Ladengeschäft kämen. Insofern sei klar, dass zum einen alle Kunden entweder Internet hätten oder sich bewusst auf die Onlinerechnung einliessen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze, sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

#### I.

Die Klage ist begründet, da die beanstandete Klausel in der Form, wie sie zur Überprüfung gestellt worden ist, kontrollfähig ist, und durch die Klausel die Beklagte Kosten für Leistungen bzw. Tätigkeiten, die sie aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung und im eigenen Interesse zu erbringen hat, auf den Kunden abwälzt, wodurch der Kunde unangemessen benachteiligt wird.

1. Der Kläger hat mit seiner zuletzt erfolgten Klarstellung des Klageantrags nicht nur die reine Regelung über die vom Kunden zu zahlende Gebühr für die Zusendung einer Papierrechnung zur Prüfung gestellt, sondern zugleich auch die damit verbundenen Fußnoten, in denen Angaben dazu gemacht sind, welche Regelungen mit den angegebenen Preisen einhergehen. Die beiden enthaltenen Fußnoten geben dabei die Regelungen wieder, wie sie auch in den - nicht gesondert angegriffenen - AGB in den Ziffer IV 10 a. aa) und cc) enthalten sind. Auf die Anlage K1 wird



---

insoweit Bezug genommen. In diesen Klauseln ist nämlich ausgeführt (IV 10 a., aa) dass die Beklagte ihrem Kunden die Abrufung der Rechnung im Kundenportal ermöglicht und (IV 10 a cc) dass die Rechnungstellung in Papierform nur erfolgt, wenn der Kunde dies ausdrücklich wünscht, wobei dann hierfür Gebühren gemäß Preisliste anfallen. Dem entsprechen die Fußnoten, wobei insbesondere die Fußnote 5, zusammen mit den angesetzten Gebühren für die Umstellung auf Papierrechnung darauf abstellt, dass die Rechnungszustellung nach einer Umstellung auf Papierrechnung per Post erfolgt.

Soweit die Beklagte nun der Auffassung ist, weil sie grundsätzlich vorgesehen habe, dass die Rechnung in elektronischer Form erfolge, sei die Zusendung einer Papierrechnung eine Zusatzleistung, und damit sei das für diese angesetzte Entgelt nicht kontrollfähig, so folgt dem die Kammer nicht.

2. Zwar ist grundsätzlich das in AGB festgelegte Entgelt für Zusatz oder Nebenleistungen nicht kontrollfähig. Dies gilt aber nur, soweit nicht der Verwender entweder mit den mit Entgelt belegten Leistungen gesetzliche oder vertragliche Pflichten erfüllt, oder mit den vergütungspflichtigen Leistungen eigene Interessen verfolgt. Ob dem so ist, kann letztlich nur anhand der konkreten Klausel und der Art der mit Entgelt belegten Leistung bestimmt werden. Dabei sind auch der restliche Vertragsinhalt, insbesondere die sonstigen vertraglichen, auch durch AGB geregelten, Vereinbarungen für die Prüfung und Auslegung heranzuziehen, um zu bestimmen, um was für eine Art Leistung, die mit Entgelt belegt wird, es sich tatsächlich handelt.

Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, dass ein Dienstleister, wie es letztlich die Beklagte ist, dann, wenn er Rechnungen stellt, und dem Kunden zur Verfügung stellt, dies deswegen tut, weil er zum einen über seine Leistungen abrechnen muss, schon aus vertraglichen Pflichten heraus, aber auch grundsätzlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, hier etwa dem TKG. Zudem wird derjenige, der eine Rechnung erstellt und dem Kunden zur Verfügung stellt, damit auch immer eigene Interessen verfolgen, da die Rechnung Grundlage dafür ist, dass seine Vergütung fällig wird und er diese vom Kunden verlangen und gegebenenfalls betreiben kann. Dass dies auch im hier vorliegenden Fall bei der Beklagten der Fall ist, ergibt sich schon daraus, dass nach Ziffer VI 2 der AGB die Beträge, die für die Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden, mit

---

Zugang der Rechnung fällig werden.

Im Prinzip kann daher die Rechnungstellung als solche, also die Erstellung und deren Übermittlung an den Kunden keine Zusatzleistung sein, die gesondert vergütet werden muss, sondern ist Teil der Verpflichtungen des AGB-Verwenders und Dienstleisters im Rahmen des Vertrages.

3. Anders kann sich dies letztlich nur dann darstellen, wenn der Verwender seine Pflichten in Zusammenhang mit der Rechnungstellung bereits nachgekommen ist, auf welche Art auch immer, und er darüber hinaus dem Kunden durch eine weitere Übermittlung einer Rechnung, die er sozusagen bereits übermittelt hat, eine echte Zusatzleistung erbringt, die über seine dem Vertrag immanente Verpflichtung hinausgeht.

Die Beklagte beruft sich gerade hierauf, und meint, dass sie dadurch, dass sie die Stellung der Rechnung online in einem Kundencenter generell vorgesehen habe – wie es zum einen in der Fußnote 4 zu der Preisliste, aber auch in den AGB selbst zum Ausdruck kommt – bereits ihren Pflichten zur Rechnungsstellung genügt habe, so dass die Zusendung einer Rechnung in Papierform eine Zusatzleistung sei, die dann vergütungspflichtig gemacht werden könne.

Unterstellt, dass die alleinige Onlinerechnung zulässig ist – worum die Parteien gerade streiten – könnte tatsächlich dann, wenn die Zusendung einer zusätzliche Rechnung in Papierform, also einer anderen Form als der nach dem Vertrag vorgesehenen, vom Kunden begehrt wird, darin eine Zusatzleistung liegen, weil die Beklagte damit dann keine Verpflichtung mehr erfüllt, die ihr aus dem Vertrag oder Gesetz vorgegeben ist, und sie damit dann auch keine eigenen Interessen mehr verfolgt. Denn unterstellt, die alleinige generelle Rechnungsstellung online reicht aus, wobei an der Wirksamkeit einer Onlinerechnung als solcher für die Kammer insbesondere nach der zuletzt erfolgten Änderung des Umsatzsteuergesetzes keine Zweifel bestehen, und unterstellt, es bestünden auch keine Bedenken gegen die Art und Weise wie die elektronische Form der Onlinerechnung übermittelt wird, hätte die Beklagte ihre Verpflichtung, über ihre erbrachten Leistungen abzurechnen, erfüllt, sie hätte die Rechnung übermittelt, indem sie sie so auf den Weg gebracht hat, dass der Kunde von ihr Kenntnis erlangen kann, und könnte damit auch einen Zugang beim Kunden erreichen, zumindest dadurch, daß dieser irgendwann die

---

Rechnung aufruft und zur Kenntnis nimmt. Damit aber hätte sie jedenfalls ihre Verpflichtung eine Rechnung zu stellen und zu übermitteln erfüllt, und hätte auch, nachdem bereits durch die Onlinerechnung ein Zugang beim Kunden erfolgen kann, kein eigenes Interesse, dass sie mit der Zusendung einer weiteren Rechnung in andere Form, nämlich schon in Papier perpetuiert, wahrnimmt.

4. Voraussetzung wäre allerdings, dass tatsächlich die Papierrechnung eben gerade nur Zusatz ist. Betrachtet man jetzt vor diesem Hintergrund sowohl die Preisklauseln mit den dazugehörigen Fußnoten, als auch die damit korrespondierenden AGB Klauseln, wie sie in Ziffer VI. 10 a. aa) und cc) der Anlage B1 enthalten sind, vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass die vertraglichen Vereinbarungen so sind, dass tatsächlich hier eine Zusatzleistung erfolgt. Die Klauseln in Ziffer VI. 10 für sich genommen lassen nicht erkennen, ob die Papierrechnung zusätzlich zur Onlinerechnung erfolgt oder anstelle dieser. Grundsätzlich scheint dabei aufgrund der Stellung und der weiteren Regelungen insbesondere dazu, welche Pflichten mit dem Zugang zum Kundenportal einhergehen, etwa der zum regelmäßigen Abruf der Rechnungen, das Verhältnis so zu sein, dass immer eine Onlinerechnung erstellt wird und nur zusätzlich die Papierrechnung erfolgt.

Demgegenüber stehen die Preisklauseln, insbesondere die von der Klagepartei angegriffene mit den dazugehörigen Fußnoten. Bei den auf der Anlage K2, auf dem 2. Blatt angegebenen Gebührenpositionen bei „Rechnungsstellung Postpaid“ kommt nämlich zunächst die „Umstellung auf die Papierrechnung“, anschließend die Kosten für die Zusendung der Papierrechnung, jeweils mit Kostenangaben, anschließend folgen Regelungen zu den Kosten von Rechnungskopien sowie zu den - nicht gegebenen – Kosten für die Rechnung online.

Die Fußnote (letztes Blatt der Anlage K2), die insbesondere zu den Kosten für die Zusendung der Papierrechnung angegeben ist, nimmt dabei ausdrücklich Bezug darauf, dass die Rechnungszustellung nach Umstellung auf Papierrechnung per Post erfolgt. Damit stellt die Klausel aber ausdrücklich darauf ab, dass eine Umstellung erfolgt, nicht nur eine zusätzliche Herausgabe einer Papierrechnung. Aus dem Begriff Umstellung folgt klar, dass durch den Wunsch nach einer Papierrechnung statt der vorgesehenen Art der Rechnungstellung eine andere Art der Rechnung gewählt wird, nämlich statt elektronischer Rechnung die Papierrechnung. Es

---

ist ein entweder/oder Verhältnis, und nicht ein sowohl/als auch. Damit einher geht zugleich die Regelung in den AGB Ziffer VI 10 d. bb), nach der der Kunde, der keine Onlinerechnung wünscht, dies jederzeit über das Kundenportal mitteilen kann, woraufhin dann, soweit er nicht schon eine Papierrechnung erhält, eine Umstellung auf die kostenpflichtige Papierrechnung erfolgt.

Auch hieraus ergibt sich, dass die Beklagte vorsieht, dass sie ihre Verpflichtung zu einer Rechnungserstellung entweder durch eine Onlinerechnung erfüllen will oder durch eine Papierrechnung, nicht aber dadurch, dass sie eine Onlinerechnung erstellt, und dem Kunden als Zusatzmöglichkeit anbietet, gegen Entgelt eine zusätzliche Papierrechnung zuzusenden.

5. Aus vorgesagtem ergibt sich für die Kammer, daß bei der Frage, ob es sich bei der von der Klagepartei angegriffenen Klausel über die Vergütung der Zusendung der Papierrechnung um eine Preisabrede für eine echte Zusatzleistung handelt oder um die Überwälzung von Kosten für Leistungen bzw. Tätigkeiten, die der Verwender aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen erbringen muss oder die seinen eigenen Interessen dienen, unter Betrachtung aller Umstände letzteres der Fall ist. Denn der Verbraucher, der sich nach der Lektüre der AGB und der Preislisten eine Meinung bildet, wird zu der Überzeugung gelangen, dass er nur das eine oder das andere bekommen kann, dass aber beides darauf abzielt, dass die Beklagte ihm eine Rechnung stellt, und zwar weil er auf diese in der einen oder anderen Form Anspruch hat, und er eben die Form wählen darf. Gerade der Umstand, dass die Fußnoten der Preisklauseln eben von einer Umstellung sprechen, was immer die Einstellung der einen Übermittlungsform und die Aufnahme der anderen Übermittlungsform beinhaltet, läßt für den Verbraucher keine anderes Verständnis zu. Der durchschnittliche Verbraucher wird gerade den Begriff der „Umstellung auf die Papierrechnung“ sowohl in den Fußnoten der Preisliste als auch in Ziff. VI 10 d. bb) als „entweder /oder“ und nicht als „sowohl/als auch“ verstehen. Zumindest aber steht diese Möglichkeit des Verständnisses der AGB im Zusammenspiel mit den Preislisten mindestens gleichwertig gegenüber einem Verständnis, das annimmt, dass die Onlinerechnung in jedem Fall erstellt wird, und die Papierrechnung immer nur zusätzlich erfolgt und ist deshalb zu Lasten der Beklagten als Verwenderin zugrundzulegen. Denn auch hier gilt der Grundsatz, dass grundsätzlich von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen ist. Dies ist hier die Auslegung, die vorsieht, dass immer nur eine Art der Rechnungstellung gewählt werden kann,

---

und dass dann bei der einen Art ein Entgelt für die Rechnungszusendung gezahlt werden muss.

Damit ergibt sich aber im Ergebnis, dass jedenfalls in diesem Fall die Preisliste ein Entgelt für Leistungen vorsieht, die eben keine Zusatzleistungen sind. Damit aber ist die Klausel grundsätzlich kontrollfähig. Auf die Frage, ob die grundsätzliche alleinige Erstellung als Onlinerechnung zulässig ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

6. Die angegriffene Klausel erweist sich im Ergebnis als unwirksam, da sie sich als unangemessen benachteiligend im des § 307 I S. 2 i.V.m § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellt.
  - a. Wie die Klagepartei richtig ausführt, widerspricht es einer grundsätzlichen, gesetzesimmanenten Wertung, dass Vertragspartner für die Pflichten, die ihnen nach dem Gesetz oder aus dem Vertrag als sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Nebenpflichten ergeben und die zu erfüllen sind, Vergütung verlangen können. Dies betrifft nicht Hauptleistungspflichten, sondern Nebenpflichten, wie etwa die Verpflichtung über geleistete Dienste abzurechnen. Verlagert eine Vertragspartei solche Pflichten auf die andere, indem sie für die Erfüllung ein Entgelt fordert, führt dies zu einer Störung des Äquivalenzverhältnisses zwischen den Parteien. Der jeweilige Vertragspartner hat Pflichten, soweit sie nicht die – denknotwendigerweise vergütungspflichtigen - Hauptleistungspflichten sind auf eigene Kosten zu erfüllen, und kann nicht diese Kosten ersetzt verlangen. Hiergegen verstößt die von der Beklagten verwendete Klausel, indem sie nämlich genau dies vornimmt, und die Kosten, die der Beklagten dafür entstehen, daß sie ihrer eigene Pflicht zur Rechnungslegung nachkommt, auf die Kunden verlagert. Dies benachteiligt den Kunden zum einen deswegen unangemessen, weil es gegen Treu und Glauben verstößt, sich eine Vergütung für Leistungen gewähren zu lassen, zu deren Erbringung man von vorneherein sowieso verpflichtet ist. Zum anderen stellt sich die Klausel auch als intransparent dar, da sie durch ihren Inhalt verdeckt, dass die Beklagte nicht Kosten für Zusatzleistungen erhebt, sondern für die ihr selbst obliegenden Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung einer Rechnung. Auch hieraus ergibt sich eine unangemessene Benachteiligung, da gegebenenfalls der jeweilige Kunde durch die Gestaltung der Klausel in ihrer konkreten angegriffenen Form abgehalten wird, bzw. dazu veranlasst wird, für Leistungen die die

---

Beklagte im eigenen Interesse und aus eigenen Verpflichtungen heraus zu erbringen hat, Entgelt zu zahlen.

- b. Soweit die Beklagte dem grundsätzlich entgegengehalten hat, wenn auch in anderem Kontext, dass dem jeweiligen Kunden eben die Möglichkeit zur Verfügung stünde, den kostengünstigen Weg über das Kundenportal zu wählen, und dass eben dieses als regulärer Weg der Rechnungsstellung vereinbart sei, so dass, wenn der Kunde dann die Rechnung in Papierform wähle, er bewußt die Kosten eingehe, weil er dies eben ausdrücklich tun müsse, mit Hinweis auf die Kosten, so führt dies für die Kammer zu keiner anderen Bewertung. Zwar ist natürlich zutreffend, dass die Beklagte grundsätzlich eine bestimmte Art der Rechnungsstellung vorsieht, und diese auch grundsätzlich als primären Weg der Rechnungsstellung so vereinbart. Entscheidend aber ist, dass sie dem Kunden letztlich die frei Wahl läßt, wie er seine Rechnung in welcher Form haben möchte, und dies eben in einem „entweder/oder“ Verhältnis tut, welches letztlich dazu führt, dass sie eben nach Wahl des Kunden zwei Wege zur Verfügung hat, auf dem sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, die eben nebeneinander stehen und gleichwertig sind. Beide Wege dienen aber der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die unangemessene Benachteiligung, die sich daraus ergibt, dass die Beklagte die Kosten der Erfüllung ihrer eigenen Pflichten auf den Vertragspartner abwälzt, wenn dieser einen bestimmten der ihm zur Verfügung gestellten Wege wählt, kann nicht dadurch beseitigt werden, dass man ihn auf die andere Möglichkeit verweist, in der diese Abwälzung nicht erfolgt. Dabei ist gerade zu berücksichtigen, dass die Beklagte durch die Art ihrer AGB – Gestaltung und Preisgestaltung den Kunden ja gerade dazu bringt, anzunehmen, sie könne für die Papierrechnung ein Entgelt verlangen.
- c. Soweit in diesem Zusammenhang der BGH, Az III ZR 299/08 ausgeführt hat, dass eine alleinige Onlinerechnung dann unangemessen benachteiligend sein könnte, wenn die dortige Beklagte gegenüber allen Kunden nur diese Möglichkeit vorsähe, und ausführt, dass dies aber im entschiedenen Fall nicht greife, weil die dortige Beklagte auch andere Tarife vorsehe, die eine Versendung der Rechnung per Post beinhalteten, kann daraus nicht geschlossen werden, daß dann, wenn eine Wahlmöglichkeit für Postversendung vorhanden ist, aber gegen Entgelt, dies den Anforderungen des BGH entspräche. Zwar ist für die Kammer nachvollziehbar, dass - was sich aus der dortigen Entscheidung weder ergibt, noch konkret dargestellt ist – gegebenenfalls Tarife, bei denen die Rechnung

---

immer per Post kommt, teurer sein können als Onlinetarife, weil eben beim Onlinetarif nicht die allgemeine Kosten für den Postversand anfallen. Allerdings ist bei gesonderten Tarifen eben von vorneherein klargestellt, dass andere Kosten anfallen, so dass die Tarife dann entsprechend vergleichbar sind und die Vor- und Nachteile entsprechend klar gegeneinander abgewogen werden können. Selbst wenn bei Umstellung auf die Zusatzkosten hingewiesen wird, wird diese Vergleichbarkeit eben gerade nicht in ausreichendem Maße herbei geführt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es für den Kunden einen erheblichen Unterschied bei der Ausübung seiner Wahl machen kann, ob er zwischen zwei Tarifen mit konkreten Inhalten auswählen kann oder ob er sich bei vorgegebenem Inhalt bezüglich der Rechnung aktiv dafür entscheiden muss, höhere, monatlich anfallende Kosten dadurch zu verursachen, indem er nicht den von der Beklagte vorgesehenen Weg der Onlinerechnung wählt. Denn dem Kunden wird gerade dies tatsächlich über die Darstellung in der Preisliste als Zusatzleistung angeboten, obwohl es nach dem Inhalt der AGB eine bloße Wahlmöglichkeit zu sein scheint.

7. Darüber hinaus ergibt sich für die Kammer, dass auch eine grundsätzlich ausschließlich online erfolgende Rechnungstellung, wie sie die Beklagte vorträgt und behauptet – unterstellt, die Papierrechnung erfolgte zusätzlich und nicht an deren Stelle – soweit eine solche in den AGB vorgesehen ist, sich als unwirksam darstellt. Die Kammer kann die entsprechende Klausel hier auch insoweit prüfen, als die Klagepartei durch ihre zuletzt erfolgte Klarstellung, dass die Fußnoten miteinbezogen sein sollen, insbesondere die Fußnote 5, in der dies ausdrücklich so ausgeführt ist, dies auch zum Prüfungsgegenstand gemacht hat.

Insofern ist die Kammer aufgrund der Einbeziehung dieser Fußnote auch - im Gegensatz etwa zum Parallelverfahren 12 O 23800/12, in dem eine solche Einbeziehung nicht erfolgte - zur entsprechenden Prüfung berufen.

Soweit durch den Klageantrag nur die in der Preisliste aufgeführten Fußnoten angegriffen sind, nicht die dem zugrundeliegenden Regelungen in Ziff. VI 10 der AGB, hindert dies hier im konkreten Fall die Prüfung nicht. Denn die in den Fußnoten enthaltenen Ausführungen sind nicht nur reine Erläuterungen oder Verweise auf Fundstellen, sondern erheben nach ihrem Inhalt und Darstellung zum einen Anspruch auf eigenen Regelungsgehalt, und geben zum anderen zugleich den Regelungsgehalt der Ziffer VI 10 der AGB nochmals wieder und zwar inhaltlich identisch. Damit wird eine derart enge Verbindung zwischen Fußnote und AGB-Regelung hergestellt,

---

dass, zusammen mit dem eigenen Anspruch der Fußnote auf Regelungsgehalt auch die nicht wörtlich zur Prüfung gestellte AGB-Regelung Streitgegenstand ist. Da durch das Urteil die Fußnote von einer etwaigen Untersagung erfasst ist, wird auch über den Inhalt und die Zulässigkeit der nicht ausdrücklich zur Prüfung gestellten AGB Klausel in Ziffer VI 10 zugleich mit entschieden, da diese in den Fußnoten entsprechend wiedergegeben ist

Die von der Beklagten vorgesehene Rechnungstellung online ist dabei davon gekennzeichnet, dass die Rechnung nicht unmittelbar dauerhaft perpetuiert ist, wie dies etwa bei einer auf Papier ausgedruckten Rechnung der Fall ist, darüber hinaus dadurch, dass der Zugang ausschließlich online, also über das Internet erfolgt – entweder über entsprechend ausgerüstete Mobilfunkgeräte oder etwa über einen anderweitigen Festnetzanschluß – und dass der Zugang zur Rechnung nicht dergestalt erfolgt, dass die Beklagte dem Kunden die Rechnung sozusagen „frei Haus“ liefert, sondern dass der Kunde sich in ein von der Beklagten zur Verfügung gestelltes und von ihr eingerichtetes Kundencenter einloggen muss, in dem er dann selbst die Rechnung aufrufen, herunterladen und speichern oder ausdrucken kann.

Die Kammer hat dabei keinerlei Bedenken, was die Form der Rechnung angeht und schliesst sich insoweit voll der Rechtsprechung des BGH, Az. III ZR 299/08 an. Nicht der Rechtsprechung des BGH schließt sich die Kammer allerdings an, soweit der BGH im nämlichen Urteil davon ausgegangen ist, dass eine Vereinbarung, dass der Erhalt lediglich einer Onlinerechnung ohne Papierrechnung in einem Onlinecenter keine Verkürzung der Rechtstellung des Kunden ist. Es bleibt dabei nämlich unberücksichtigt, dass grundsätzlich zur Verpflichtung der Erstellung einer Rechnung auch gehört, dass diese dem Kunden übermittelt wird. Die Übermittlung einer Rechnung bedeutet grundsätzlich, dass derjenige, der die Rechnung übermitteln muss, diese auf den Weg zum Empfänger bringen muss und dabei die Gefahr der Übermittlung trägt. Es ist seine Aufgabe, die Rechnung so an den Empfänger zu übermitteln, dass die Rechnung in den Empfangsbereich des Kunden gelangen kann, und zwar in die vom Kunden dafür vorgesehene Empfangsvorrichtungen. Dabei kann dies etwa durch Briefe und Briefkasteneinwurf erfolgen oder auch gegebenenfalls per E-Mail in den dafür vorgesehenen E-Mail-Account des Kunden. Vorliegend jedoch wird die Rechnung nicht in eine vom Empfänger, dem Kunden, dafür eingerichtete Empfangsvorrichtung übermittelt, sondern vielmehr in eine von der Beklagten vorgesehene Empfangsvorrichtung, nämlich das von der



---

Beklagte vorgesehene und vorgegebene und eingerichtete Kundencenter. Auch wenn, wie die Beklagte vorträgt, und was für die Kammer nachvollziehbar ist, dieses Kundencenter gegebenenfalls nicht von der Beklagten selbst betrieben wird, sondern von einem dazu beauftragten Dienstleister, verbleibt es doch dabei, dass dieses Kundencenter zur Sphäre der Beklagten gehört, die dessen Gestaltung, Inhalt, Bestehen, Einrichtung usw bestimmt. Mit der Bereitstellung der Rechnung in diesem Kundencenter, das der Kunde von sich aus anwählen muss, in das er sich einloggen muss, dreht die Beklagte den Übermittlungsweg letztlich um: Nicht mehr sie ist es, die für die Übermittlung sorgen muss, und die Gefahr der Übermittlung trägt, sondern der Kunde. Hinzukommt, dass die Beklagte zugleich in ihren AGB vorsieht (Ziffer IV. 10 b. aa)) dass der Kunde verpflichtet ist, die Rechnungen aus diesem Kundencenter regelmäßig, mindestens monatlich abzurufen. Auch wenn sich daraus keine formelle Fiktion eines Zugangs ergibt, wobei die Beklagte der Auffassung ist, dass, ruft der Kunde eben nicht entsprechend seiner Verpflichtung die Rechnungen ab, sich hieraus die Folgen einer Zugangsvereitelung abzuleiten seien, zeigt diese Regelung jedenfalls, dass die Beklagte die Gefahr der Übermittlung von sich weg auf den Kunden abwälzt und abwälzen will. Hierin sieht die Kammer durchaus eine Verkürzung der Rechtstellung des Kunden, da letztlich der Kunde, will er etwa seine Rechnungen überprüfen oder auch nur sicherstellen, dass die Fälligkeit der Rechnungsbeträge eingetreten ist, letztlich die Aufgabe der Übermittlung der Rechnung, die der Beklagten obliegt, selbst übernehmen muss. Gerade im Zusammenspiel mit der Klausel, die eine Abrufverpflichtung des Kunden vorsieht, besteht zudem die Gefahr, dass der Kunde gegebenenfalls davon ausgeht und ausgehen muss, dass allein die Einstellung in den von der Beklagten vorgehaltenen Kundenaccount bereits den Zugang bei ihm darstellt, auch wenn er tatsächlich keinerlei Kenntnis genommen hat oder nehmen konnte. Gerade auch im Hinblick darauf, dass - auch wenn nach dem nachvollziehbaren Vortrag die angesprochene Kundengruppe für die Beklagten im Wesentlichen diejenige mit bereits bestehendem Onlinezugang zu sein scheint – es jedenfalls auch möglich ist, dass Kunden ohne solchen Internetzugang, oder ohne ausreichende Kenntnisse oder ohne ausreichend technisch ausgestattetes Endgerät (weil beileibe nicht jeder ein Smartphone kauft oder besitzt und nicht jedes Handy – wie etwa das des Berichterstatters – in der Lage ist PDF – Dateien zu lesen und anzuzeigen) Verträge bei der Beklagten abschließen, die damit generell davon ausgeschlossen sein könnten, die Rechnungen zur Kenntnis zu nehmen, erscheint die hier gewählte Rechnungsübermittlung als unangemessen benachteiligend, da die Beklagte, letztlich die bei ihr

---

liegenden Risiken auf den Kunden abwälzt und überträgt.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass sich gegebenenfalls die Beklagte dadurch, dass sie, wie sie selbst vorträgt, in der Lage ist, das Einloggen in den Kundenaccount zu registrieren und nachzuvollziehen, und damit auch nachzuvollziehen, wann jemand von einer Rechnung Kenntnis erlangt haben muss, sich einen Vorteil verschafft, der nicht ausreichend gerechtfertigt ist. Dadurch, dass sie den Kunden zwingt, sich „seine Post selbst bei ihr abzuholen“, dies dann nachvollziehen kann, und ihm auch noch auferlegt, dies regelmäßig zu tun, verschafft sie sich auf Kosten ihrer Kunden einen Beweisvorteil, für den Fall, dass die Vergütung streitig wird, aber auch schon für den Fall, dass auch nur Einwendungen erhoben werden sollen, weil sie gegebenenfalls darauf verweisen kann, dass maßgebliche Fristen abgelaufen sind, oder so behandelt werden müssen, weil der Zugang vereitelt worden sei. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Beklagte ein legitimes Interesse daran haben kann, den Zugang ihrer Rechnungen nachzuvollziehen. Nicht legitim ist es jedoch, dies dadurch zu tun, dass man die Rechnungen nicht mehr versendet, sondern gleichsam bei sich selbst gegen Unterschrift zur Abholung bereitlegt und dem Kunden den Aufwand hierfür, insbesondere auch die Datenübermittlungskosten, überträgt.

Gerade im Hinblick darauf, dass dies gerade nicht nur ein Einzelfall ist, sondern vielmehr bei einer Vielzahl von Vertragsbeziehung eines Verbrauchers zu solchen Überwälzungen kommen kann, und letztlich der Kunde nicht nur bei einem Vertragspartner, mit dem er etwa Dauerschuldverhältnisse eingegangen ist, sondern bei mehreren sich seine Rechnungen selbst abholen muss, sieht die Kammer hier eine nicht mehr gerechtfertigte Bevorteilung der Beklagten, da letztlich durch diese Handhabungsweise – nicht nur bei der Beklagten, sondern generell – ein Teil des mit der Vertragsabwicklung verbundenen Aufwands dauerhaft auf den Kunden verlagert wird, und zwar nicht nur dadurch, dass allgemeine Verwaltungskosten in den Preis Eingang finden, sondern schon dadurch, dass die notwendigen Tätigkeiten und damit einhergehenden Risiken verlagert werden.

Hinzukommt hier, dass die Beklagte die von ihr ins Kundencenter eingestellten Rechnungen nach ihren eigenen Bedingungen auch nicht unbegrenzt vorhält, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum, nämlich für 12 Monate. Nach dem Ende der Vertragsbeziehung werden die

---

(noch vorhandenen) Rechnungen nur noch weitere 3 Monate gespeichert. Damit aber besteht letztlich für den Kunden der Zwang, will er über einen längeren Zeitraum seine Rechnungen prüfen und behalten, etwa um Vergleichszahlen zu haben, diese Rechnungen auf eigene Kosten in irgendeiner Weise abzulegen und zu verwalten. Dies ist zwar genauso nötig, wenn er die Rechnungen gleich in Papier erhält, aber dann entfällt für ihn der Aufwand, die Rechnungen erst abzurufen, auch entfällt der Aufwand, die Rechnungen etwa erst auszudrucken.

Ebenso besteht für den Kunden die Gefahr, dass er etwa Rechnungen, die er nie gesehen hat, weil er eben nie den Kundenaccount geöffnet hat – warum auch immer – auch nie sehen wird, weil sie nach 12 Monaten gelöscht werden. Gerade die Problematik, dass eben unklar ist, wann hier im Einzelfall ein Zugang erfolgt, während es bestimmte Fristen (insbesondere nach dem TKG) gibt, innerhalb derer Einwendungen erfolgen können, wofür der Kunde die Rechnung erhalten haben muss, sie ihm also zugegangen sein muss, führt letztlich dazu, dass in der Gesamtheit die hier gewählte Art und Weise der Rechnungstellung Online unangemessen benachteiligend ist.

Nachdem die hier angegriffene Preisklausel - in Zusammenhang mit der ebenfalls angegriffenen Fußnote, die die AGB Regelung wiedergibt, zumindest inhaltlich - aber eben gerade die Onlinerechnung als grundsätzliche Art der Rechnungstellung in der von der Beklagten gewählten Form der zur Verfügung Stellung und nach dem Vortrag der Beklagten auch als einzige vertragliche vereinbarte Art der Rechnungstellung bestimmt, stellt sich die Klausel in diesem Zusammenhang in dem angegriffenen Umfang als unangemessen benachteiligend dar und es war daher die beantragte Unterlassung auszusprechen.

Damit ergibt sich dann zugleich, dass mit dem Wegfall dieser Klausel - mit der, wäre sie wirksam, die Beklagte ihre Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung genügen würde – die Beklagte die Verpflichtung zur Übersendung einer Rechnung durch die Übersendung einer Papierrechnung erfüllt, und dabei auch im eigenen Interesse handelt, so dass es sich dabei dann jedenfalls nicht mehr um eine Zusatzleistung handelt, so dass sich die dafür verlangte Vergütung aus den oben genannten Gründen auch als unangemessen benachteiligend darstellt..

- 
8. Ob und inwieweit und wann bei der Onlinerechnung ein Zugang tatsächlich erfolgt, und ob gegebenenfalls bei Mitteilung per E-Mail oder SMS des Rechnungsbetrages und des Umstandes, dass nunmehr eine Rechnung im Kundecenter vorliegt, die Sachlage anders zu bewerten wäre, muss hier nicht entschieden werden. Die Beklagte hat zwar letzteres als automatisch erfolgend behauptet, Niederschlag in den AGB hat dies jedoch nicht gefunden, so dass der Kunde hierauf letztlich keinen Anspruch hat. Es handelt sich damit, sollte die Handhabung der Beklagten so sein, wie vorgetragen, letztlich eben nur um eine Handhabung, die die Beklagte jederzeit einstellen kann.

## II.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO. Der Streitwert war für die angegriffen Klausel mit € 2500,- festzusetzen. Anhaltspunkte für ein höher zu bemessendes Interesse an der Unwirksamkeit der Klausel sieht die Kammer nicht.

Vors. Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht